

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Regionalwerk Würmtal GmbH & Co. KG für die Belieferung von Endkunden mit Strom und Gas

1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

1.1. Das Angebot des Regionalwerks Würmtal in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich, Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt. Lieferverträge über Gas oder Strom kommen durch Bestätigung des Regionalwerks Würmtal in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind.

1.2. Für den Vertragsabschluss benötigt das Regionalwerk Würmtal vom Kunden einen vollständigen Auftrag (verbindliches Vertragsangebot). Den Auftrag erteilt der Kunde durch Ausfüllen des Online-Auftragsformulars im Internet, durch Übermittlung des ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulars oder telefonisch direkt an das Regionalwerk. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das Regionalwerk den Auftrag in Textform (i.d.R. per E-Mail) annimmt, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch das Regionalwerk.

1.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Privatkunden (Stand: 01.01.2018) finden auf alle Verträge Anwendung, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden. Bis dahin bereits bestehende Altverträge bleiben unberührt und unterliegen weiterhin den bis dahin anwendbaren AGB.

1.4. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Voraussetzungen (z.B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages, keine Sperrung des Anschlusses, Bestätigung der Netznutzung durch den Netzbetreiber) geschaffen sind. Die Belieferung des Kunden beginnt im Regelfall 4 bis 8 Wochen nach Auftragserteilung. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und so schnell wie möglich. Das Regionalwerk Würmtal teilt dem Kunden den Beginn der Belieferung mit. Sollte eine Belieferung des Kunden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Auftragserteilung möglich sein, haben beide Parteien das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Weiterleitungsverbot

2.1. Das Regionalwerk Würmtal ist nicht verpflichtet, Energielieferungen an den Kunden zu erbringen, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung/Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange das Regionalwerk Würmtal an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.

2.2. Die Belieferung mit elektrischer Energie erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.

2.3. Die Belieferung mit Gas erfolgt gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die im Vertrag genannte Kundenanlage. Das Regionalwerk Würmtal stellt das Gas am Ende des Gasnetzanschlusses bzw. soweit vorhanden hinter dem Druckregelgerät zur Verfügung.

2.4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, das Regionalwerk Würmtal ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.

2.5. Der Kunde wird die Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2.6. Der Kunde hat das Regionalwerk Würmtal vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Messung/Abschlagszahlungen/Schlussrechnung/Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messung und der Betrieb der Messeinrichtungen erfolgen gemäß dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Messstellenbetreiber, von dem Regionalwerk Würmtal, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des Regionalwerks Würmtal oder des Messstellenbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können das Regionalwerk Würmtal und/oder der zuständige Messstellenbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder des Regionalwerks Würmtal den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrößen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3. Das Regionalwerk Würmtal verlangt vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen. Diese werden unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen durch das Regionalwerk Würmtal festgelegt. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist das Regionalwerk Würmtal auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

3.4. Zum Ende jedes (von dem Regionalwerk Würmtal festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von dem Regionalwerk Würmtal eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt

sich eine Abweichung der geleisteten Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

3.5. Der Kunde kann jederzeit von dem Regionalwerk Würmtal verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 71 MsbG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

3.6. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich. Den Abrechnungszeitraum legt das Regionalwerk Würmtal fest, wobei ein Zeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird. Die Abrechnung erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der verbrauchten kWh. Vom Kunden zu viel oder zu wenig gezahlte Beträge werden erstattet bzw. nachentrichtet. Der Kunde kann sich von Regionalwerk unterjährig Zwischenabrechnungen erstellen lassen. Regionalwerk stellt dem Kunden die Kosten für die Zwischenabrechnung mit 20,00 Euro in Rechnung.

3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Energiebezugs und etwaiger Verrechnungspreise sowie des Grundpreises jeweils anteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können prozentual angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlungen können im Wege des SEPA-Lastschriftmandats, mittels Dauerauftrag oder Überweisung oder durch Barzahlung erfolgen.

4.2. Bei Zahlungsverzug kann das Regionalwerk Würmtal, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.

4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

4.4. Gegen Ansprüche des Regionalwerks Würmtal kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

5.1. Das Regionalwerk Würmtal ist berechtigt, für den Energieverbrauch des Kunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.

5.2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das Regionalwerk Würmtal beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

5.3. Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde nach seiner Wahl in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank.

5.4. Das Regionalwerk Würmtal kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Das Regionalwerk Würmtal wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwenden, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

5.5. Die Verwertung der Sicherheit nach Ziff. 5.4 wird das Regionalwerk Würmtal dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Stellt der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft dar, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

5.6. Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

5.7. Sofern der Kunde entgegen Ziff. 5.1 keine Vorauszahlung bzw. entgegen Ziff. 5.3 keine Sicherheit leistet, gelten Ziff. 8.2 und 8.3.

6. Preise und Preis Anpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

6.1. Das Entgelt für Gas- und Stromlieferungen setzt sich zusammen aus einem jährlich zu zahlenden Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Strom- bzw. Gaspreis gemäß dem Preisblatt. Letzterer beinhaltet den reinen Energiepreis und die Energie-Nebenkosten. Zu den Strom-Nebenkosten gehören etwa EEG-Umlage, KWK-Umlage, Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, Umlage für abschaltbare Lasten (jeweils nur bei Stromlieferungen), Netznutzungsentgelte, Stromsteuern und Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sowie Konzessionsabgabe. Zu den Gas-Nebenkosten gehören etwa Regel- und Ausgleichsenergieumlage, Netznutzungsentgelte, Energiesteuern und Konzessionsabgabe.

6.2. Die im Preisblatt genannten Preise sind Netto-Preise. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer (derzeit 19%). Ändert sich die Höhe der Umsatzsteuer, ändern sich die Preise entsprechend.

6.3. Werden die Leistungen des Liefervertrages oder – soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich – die Förderung, Fernleitung, Verteilung oder der Handel mit Energie mit weiteren Steuern, Abgaben, Energie-Nebenkosten gemäß Ziffer 6.1. oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich deren Höhe, ist das Regionalwerk Würmtal berechtigt, diese Belastungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist das Regionalwerk Würmtal zu einer Weitergabe verpflichtet.

6.4. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 15 MsbG und werden dem Regionalwerk Würmtal dafür vom zuständigen Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird das Regionalwerk Würmtal diese Kostenveränderungen an den Kunden weitergeben.

6.5. Darüber hinaus kann das Regionalwerk Würmtal die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen [„G-Komponente“] oder Veränderung der Kosten durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz).

6.6. Bei einer Preissteigerung gemäß Ziffer 6.3. bis 6.5. wird das Regionalwerk Würmtal dem Kunden Änderungen der zu zahlenden Entgelte bis spätestens sechs Wochen vor Eintritt der Änderung in Textform mitteilen. **Der Kunde hat in diesem Falle das Recht, den Vertrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von dem Regionalwerk Würmtal in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.7. Bei einer Preissenkung gemäß Ziffer 6.3. bis 6.5. wird der Kunde über die Änderung der zu zahlenden Entgelte spätestens mit der auf die Änderung folgende Abrechnung informiert.

7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

Das Regionalwerk Würmtal ist berechtigt, diese AGB zu ändern. Die Zustimmung des Kunden gilt dabei als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht; die vorgenannte Frist von sechs Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, an welchem der Kunde die neuen AGB unter Hinweis auf die Änderung erhalten hat. Das Regionalwerk wird den Kunden dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die neuen AGB Gültigkeit erlangen, wenn der Kunde dem nicht widerspricht.

8. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

8.1. Das Regionalwerk Würmtal ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“).

8.2. Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde. Im Falle der Lieferung von elektrischer Energie ist ein Zahlungsverzug in nicht unerheblicher Höhe ab einem säumigen Betrag in Höhe von EUR 100,00 (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 oder Sicherheitsleistungen nach Ziff. 5.3) gegeben.

8.3. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Das Regionalwerk Würmtal wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1, 8.2 wiederholt vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

8.4. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

8.5. Darüber hinaus ist das Regionalwerk Würmtal berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der Creditreform oder der SCHUFA oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

8.6. Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag mit dem Auszug, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ziff. 10.1. ist zu beachten.

9. Haftung

9.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung/Niederdruckanschlussverordnung).

9.2. Das Regionalwerk Würmtal wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

9.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen.

sen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

9.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug/Lieferantenwechsel/Rechtsnachfolge

10.1. Einen Umzug teilt der Kunde dem Regionalwerk Würmtal mindestens zwei Wochen im Voraus textförmig mit. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem Regionalwerk Würmtal für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene Energie.

10.2. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag. Das Regionalwerk Würmtal unterbreitet dem Kunden für die neue Abnahmestelle gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Energie.

10.3. Das Regionalwerk Würmtal gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

10.4. Das Regionalwerk Würmtal ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.5. Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

11. Datenschutz

11.1. Die im Zusammenhang mit einem Strom- oder Gaslieferungsvertrag anfallenden, auch personenbezogenen Daten werden vom Regionalwerk Würmtal genutzt und verarbeitet. Nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, werden Daten an energiewirtschaftliche Dienstleister, Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber übermittelt. Das Regionalwerk Würmtal darf die Daten des Kunden unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Kunden und Beachtung des § 28 Bundesdatenschutzgesetz an Wirtschaftsauskunfteien zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte beziehen.

11.2. Der Kunde willigt ein, dass das Regionalwerk Würmtal die personenbezogenen Daten des Kunden für eigene Werbezwecke verarbeiten und nutzen darf. Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Werbezwecke durch formlose Erklärung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Regionalwerk Würmtal GmbH & Co. KG, Bahnhofplatz 1, 82131 Gauting; Tel.: 089 -452 08 36-0; Fax: 089 - 452 08 36-36; E-Mail: info@rw-wuertal.de.

11.3. Der Kunde teilt dem Regionalwerk Würmtal Änderungen der Rechnungsanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder anderer, für die Vertragsdurchführung erforderlicher Daten unverzüglich mit.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gauting. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn das Regionalwerk Würmtal derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

14.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Das Regionalwerk Würmtal und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Gas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“